

Richtlinie für die Einreichung von Baugesuchsunterlagen

Energienachweis

Kommunale Anforderungen

Maximal 50% nicht erneuerbare Energie bei Neubauten gemäss Art. 432 des GBR

In Spiez ist der Nachweis von maximal 50% nicht erneuerbarer Energie mittels dem Berechnungsformular EN-1c (basierend auf KEnV 2012) für alle Neubauten zu erbringen. Anbauten und sogenannte Bagatellfälle gemäss Art. 30 Abs. 3 KEnV sind nicht betroffen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund dieser Anforderung für Neubauten ein rechnerischer Nachweis des Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie erforderlich ist (Formular EN-1c). Als Grundlage für diese Berechnung ist ein Systemnachweis SIA 380/1:2009 notwendig. Eine Standardlösung in Kombination mit einem Einzelbauteilnachweis ist bei diesen Bauvorhaben nicht möglich.

Es ist selbsterklärend, dass nebst dieser Anforderung parallel der Nachweis erbracht werden muss, dass auch die aktuellen kantonalen Vorschriften (z.B. gewichteter Energiebedarf) eingehalten werden.

Nutzungsbonus gemäss Art. 433 des GBR

Bei besonders energieeffizienten Gebäuden kann in Spiez ein Nutzungsbonus von 10% des zulässigen Nutzungsmasses beantragt werden:

- wenn die für den winterlichen Wärmeschutz geltenden Anforderungen für Heizung und Warmwasser um 30% unterschritten werden oder
- das Gebäude hinsichtlich der Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz die Effizienzklasse A des GEAK erreicht.

Für beide Fälle gelten die Anforderungen für Neubauten: Höchstens 50% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser dürfen mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. Die erhöhten Anforderungen bezüglich des winterlichen Wärmeschutzes beziehen sich auf die Anforderungen der KEnV 2012.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Umsetzung der erhöhten Anforderungen in jedem Fall kontrolliert und die Umsetzungskontrolle separat verrechnet wird.

Kommunales und kantonales Förderreglement

Die Gemeinde Spiez verfügt über ein kommunales Förderprogramm, welches im Internet unter den Dienstleistungen der Gemeinde abrufbar ist.

Weitere Förderungen können beim Amt für Umweltkoordination und Energie beantragt werden. Informationen hierzu finden Sie unter www.energie.be.ch

Im Allgemeinen bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Ersatz des Heizsystems

Wird lediglich das Heizsystem ersetzt, so sind folgende Formulare einzureichen:
EN-BE und EN103.

Es ist bei der Neuinstallation der Wärmepumpe auf eine richtige Dimensionierung zu achten. Veränderungen an der Gebäudehülle wie eine Dämmung und/oder spätere Anbauten sollten bei der jetzigen Wahl des Heizsystems bereits berücksichtigt werden. Der gesamte Heizwärmebedarf ist bis zur Auslegungstemperatur von -7° C über das Hauptheizsystem zu decken.

Eine elektrische Notheizung darf erst bei Unterschreitung der Auslegungstemperatur eingesetzt werden. Die installierte Leistung dieser Notheizung darf dabei nicht grösser als 50% des Heizleistungsbedarfs bei der Auslegungstemperatur von -7° C sein.

Hinweis: Der Kanton Bern fördert den Ersatz von Elektro- und Ölheizungen mit finanziellen Beiträgen.

Änderungen an der thermischen Gebäudehülle

Für Veränderungen der thermischen Gebäudehülle benötigen wir einen **Energetechnischen Massnahmennachweis (EMN)**.

Die Unterlagen für die Erbringung des Energienachweises können auf der Internetseite des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) heruntergeladen werden (www.energie.be.ch).

- In jedem Fall ist das kantonale Hauptformular EN-BE einzureichen, welches zwingend von der Bauherrschaft und dem Planer zu unterschreiben ist.
- Das kantonale Hauptformular EN-BE beinhaltet eine Checkliste für die jeweiligen Unterformulare, die ergänzend mit einzureichen sind.

Zur Überprüfung des Energienachweises ist es erforderlich, dass folgende Pläne zusammen mit den Formularen eingereicht werden:

- Situations-, Grundriss-, Fassaden- und Schnittpläne.

Qualität der Pläne

Grundriss-, Fassaden- und Schnittpläne sind in einem gängigen Massstab einzureichen, welcher eine Lesbarkeit der Bemessungen und der Planinformationen ermöglicht (mindestens im Massstab 1:200).

In den Grundriss- und Schnittplänen sind der Dämmperimeter, die Energiebezugsfläche sowie die betroffenen Bauteile einzuzeichnen. Die Bezeichnung in den Plänen muss mit derjenigen von der Bauteilliste und den Formularen übereinstimmen.

Weitere Anforderungen

- Eine detaillierte U-Wertberechnung der Bauteile mit Angaben zur Dämmstärke, Lambda-Wert und Produktbezeichnung muss als Beilage vorliegen.
- Für Neubauten und Erweiterungen ist immer ein Wärmebrückennachweis zu erbringen.
- Der U-Wert der Fenster ist mittels detaillierten Produktangaben oder mit dem Fenstertool der EnDK nachzuweisen.
- Je nach Projekt bzw. wenn technische Anlagen betroffen sind, müssen Schemata und weitergehende Erläuterungen zu den Formularen beigelegt werden.

Januar 2018, genehmigt von der Planungs-, Umwelt- und Baukommission am 13.02.2018.